

# RS Vwgh 1993/9/21 92/08/0258

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1993

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 60/03 Kollektives Arbeitsrecht
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

- ABGB §6;
- ABGB §7;
- ABGB §8;
- ArbVG §2 Abs1;
- ASVG §49 Abs1;
- VwRallg;

## Rechtssatz

Nach § 6 ABGB darf einem Gesetz (einem Kollektivvertrag) in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet. Demgemäß hat jede Interpretation zunächst mit der wörtlichen Auslegung der strittigen Norm "in ihrem Zusammenhang", dh unter Beachtung der sachlich zusammengehörigen Normen, und der darin zum Ausdruck kommenden "Absicht des Gesetzgebers" (der Kollektivvertragsparteien) zu beginnen.

## Schlagworte

Kollektivvertrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080258.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)